



# Schutzkonzept für Jubla-Aktivitäten mit Übernachtung

Gültig ab 21. April 2021

Änderungen aufgrund der Lockerungen vom 14. April sind rot markiert.

## Allgemeines

Dieses Schutzkonzept basiert auf den [Rahmenvorgaben für Lager im Kultur, Freizeit- und Sportbereich](#), welche vom Bundesamt für Sport (BASPO) in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Gesundheit (BAG), dem Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) und dem Bundesamt für Kultur (BAK) erstellt wurden. Zudem gelten die Vorgaben für sportliche Aktivitäten basierend auf der [Covid-19-Verordnung des Bundesrates](#). Das Schutzkonzept wurde von Jungwacht Blauring Schweiz (Jubla) erarbeitet. Unter Berücksichtigung dieses Schutzkonzepts sind Lager mit Teilnehmenden unter 20 Jahren (Jahrgang 2001 oder jünger) erlaubt. Lager für Teilnehmende ab 20 Jahren (Jahrgang 2000 oder älter) sind mit maximal 15 Personen ab 20 Jahren (hier inkl. Leitung) erlaubt.

Für die Umsetzung der Schutzkonzepte sind die Organisator\*innen (Scharen) zuständig. Diese können das vorliegende Schutzkonzept so übernehmen oder ergänzen. Die Kontrolle über die Einhaltung der Vorgaben obliegt den zuständigen Behörden.

Für die Durchführung von Aktivitäten ohne Übernachtungen (z.B. Gruppenstunden) besteht ein separates Schutzkonzept unter [www.jubla.ch/corona](http://www.jubla.ch/corona).

### Grundsätze:

Jede\*r Organisator\*in setzt dieses Schutzkonzept für die jeweilige Aktivität konsequent um. Die Verantwortung für die Einhaltung der vorliegenden Massnahmen liegt bei einer im Voraus definierten Person (z.B. Lagerleitung).

Die Massnahmen müssen vollständig, wiederholt und klar vor und während der Aktivität allen Beteiligten (Leitungspersonen, Teilnehmenden, Eltern, Küche) kommuniziert werden. Nur so können alle die Massnahmen mittragen und einhalten.

Das Schutzkonzept baut auf folgenden Grundregeln auf, welche den einzelnen Kapiteln entsprechen:

- 1. Gesund, symptomfrei und getestet ins Jubla-Lager**
- 2. Abstand halten und Gesichtsmasken tragen**
  - Kann der Abstand nicht eingehalten werden: Gesichtsmasken ab 12 Jahren
  - Können weder der Abstand eingehalten noch Gesichtsmasken getragen werden: Aufnahme der Kontaktdaten (Contact Tracing)
  - Maskenpflicht in öffentlichen Räumen + ÖV ab 12 Jahren – drinnen und draussen
- 3. Einhaltung der Hygieneregeln**
- 4. Maximale Anzahl Personen**
  - Jahrgang 2001 und jünger: Keine Beschränkung
  - Jahrgang 2000 und älter: Entweder als Leitungspersonen oder max. 15 Teilnehmende
- 5. Beständige Gruppen und Präsenzlisten**
- 6. Bezeichnung verantwortlicher Person**
- 7. Weitere Massnahmen je nach Kanton oder Unterkunft**

Die Jubla Schweiz verfolgt stets die aktuelle Lage (z.B. neue gesetzliche Massnahmen) und leitet daraus die nötigen Folgen für die Jubla-Aktivitäten ab. Sie informiert regelmässig via [jubla.ch/corona](http://jubla.ch/corona) sowie via Mail über die Kantonsleitungen und stützt sich dabei auf das [BAG](#).

## 1 Gesund, symptomfrei und getestet ins Jubla-Lager

---

### a) Krankheitssymptome

Teilnehmende und Leitungspersonen mit Krankheitssymptomen dürfen nicht an Jubla-Aktivitäten teilnehmen. Sie bleiben zu Hause, bzw. begeben sich in Isolation. Sie kontaktieren ihre Hausärzt\*innen und befolgen deren Anweisungen.

### b) Risikogruppe (vgl. [Webseite BAG](#))

Die Teilnahme an Jubla-Aktivitäten ist freiwillig. Der Entscheid zur Teilnahme und zum Engagement liegt bei den Teilnehmenden bzw. deren Eltern. Eltern von Kindern und Jugendlichen mit Vorerkrankungen entscheiden in Absprache mit ihren Ärzt\*innen, wie die Person an Jubla-Aktivitäten teilnehmen kann. Gefährdete Leitungspersonen entscheiden ebenfalls in Absprache mit ihren Ärzt\*innen, ob/wie eine Teilnahme an Aktivitäten im Rahmen der ergriffenen Schutzmassnahmen möglich ist.

### c) Corona-Test vor dem Lagerstart

Alle Teilnehmenden, Leitenden und Begleitpersonen lassen sich zeitnah vor dem Lagerstart auf Corona testen. Es soll alles daran gesetzt werden, dass ausschliesslich Personen mit einem negativen Testresultat am Lager teilnehmen. Bei den Teilnehmenden sind die Eltern verantwortlich, dass ihr Kind getestet wird. Es kann sinnvoll sein, von den Eltern eine Bestätigung einzuholen, dass ihr Kind getestet wurde oder wird.

Der Test findet idealerweise 24 oder weniger Stunden, frühestens jedoch 48 Stunden vor Lagerbeginn statt. Betreffend Testart definieren die Rahmenvorgaben des Bundes keine Empfehlung. Wir empfehlen einen Antigen-Schnelltest in der Apotheke, beim Hausarzt oder im Testzentrum, sofern dies organisatorisch möglich ist. Grundsätzlich ist aber auch ein Selbsttest besser, als ungetestet in ein Lager zu reisen. Gepoolte Speicheltests sind für Lager aktuell nicht verfügbar.

Nach Möglichkeit und Verfügbarkeit kann es sinnvoll sein, Selbsttests in der Lagerapotheke zu haben. Wer beabsichtigt, einen Selbsttest im Lager einzusetzen, muss das Einverständnis der jeweiligen Erziehungsberechtigten einholen.

### d) Verdachts- oder Krankheitsfall während dem Lager

Treten während dem Lager bei einer teilnehmenden Person oder einer Leitungs- oder Begleitperson [Krankheitssymptome](#) auf, muss das ernstgenommen werden. Folgende Massnahmen sind zu treffen:

- Die Person mit Symptomen muss eine Gesichtsmaske tragen und isoliert werden.
- Sie muss rasch von einer\*inem Arzt\*Ärztin untersucht und getestet werden. Dies gilt auch für geimpfte Personen.
- Bis das Ergebnis vorliegt, muss die Person eine Gesichtsmaske tragen und isoliert werden. Das heisst, sie schläft alleine in einem Zelt oder Zimmer und hält jederzeit Abstand zu anderen Personen. Ist keine Isolation möglich, ist der Ausschluss vom Lager im Ermessen der Lagerleitung.
- Die verantwortliche Person (Lagerleitung) informiert nach einem positiven Testergebnis das kantonale Krisentelefon. Dieses unterstützt die verantwortliche Person bei der Kommunikation an die Teilnehmenden und/oder an die Eltern und beim Planen des weiteren Vorgehens.
- Bei einem positiven Testergebnis entscheidet das kantonale Contact Tracing (im Wohnkanton), welche Kontaktpersonen einer infizierten Person unter Quarantäne gesetzt werden müssen.
- Die Lagerleitung orientiert nach einem positiven Testergebnis umgehend alle Erziehungsberechtigten über die Situation.

### e) Verdachts- oder Krankheitsfall nach dem Lager

Treten nach dem Lager bei einer teilnehmenden Person oder einer Leitungsperson Krankheitssymptome auf, werden folgende Massnahmen getroffen (siehe auch [Flussdiagramm](#)):

- Teilnehmende und Leitungspersonen mit Krankheitssymptomen nach der Aktivität bleiben zu Hause bzw. begeben sich in Isolation.
- Sie rufen ihre Hausärzt\*innen an und befolgen deren Anweisungen bezüglich Untersuchung oder Test.
- Die verantwortliche Person (z.B. Lagerleitung) informiert nach einem positiven Testergebnis das kantonale Krisentelefon. Das kantonale Krisentelefon unterstützt die verantwortliche Person bei der Kommunikation an die Teilnehmenden und/oder der Eltern und beim Planen des weiteren Vorgehens.
- Das kantonale Contact Tracing (im Wohnkanton der betroffenen, positiv getesteten Person) entscheidet und informiert jene Personen, welche sich in Quarantäne begeben müssen.

## 2 Abstand halten und Gesichtsmasken tragen

---

### a) Was gilt grundsätzlich?

#### I) Abstand halten

Die Abstandsregeln (1.5 m Mindestabstand) gelten für alle Personen während des Lagers. Zudem ist Körperkontakt grundsätzlich nicht erlaubt.

#### II) Abstand nicht möglich: Schutzmassnahmen

Falls der Abstand nicht eingehalten werden kann, muss von Personen ab 12 Jahren eine Gesichtsmaske getragen werden. Dies gilt auch beim Transport. Ausnahmen sind möglich beim Essen (sitzend), Duschen, im Schlafräum sowie bei der Ausübung einer Aktivität, welche mit dem Tragen einer Maske nicht vereinbar ist.

Die Organisator\*innen besorgen Reserve-Gesichtsmasken für den Fall, dass einzelne Personen selbst keine mitbringen oder Masken beschädigt werden. Zudem wird an alle Leitungspersonen appelliert, sich gegenseitig an die Schutzmassnahmen zu erinnern.

#### III) Kontaktdaten

Weil der notwendige Abstand zwischen Teilnehmenden nicht ständig eingehalten werden kann, gilt es, Kontaktangaben zu erfassen zwecks Identifizierung und Benachrichtigung (siehe Kapitel 6).

### b) Was gilt für sportliche Aktivitäten?

Teilnehmende und Leitungspersonen mit Jahrgang 2001 oder jünger müssen untereinander keine Abstandsregeln einhalten. Für sie sind Kontaktsportarten auch in Innenräumen erlaubt.

Die Abstandsregel (1.5 Meter Mindestabstand) gilt für Leitungspersonen ab 20 Jahren (Jahrgang 2000 oder älter) auch beim Sport und zwar sowohl untereinander wie auch zu den Teilnehmenden und muss eingehalten werden. Kontaktsportarten (z.B. Fussball, Hockey, Basketball oder ähnliche) sind für sie **im Innenbereich** nicht erlaubt **und im Aussenbereich nicht empfohlen**. Falls der Abstand nicht eingehalten werden kann, tragen sie eine Gesichtsmaske – **drinnen in jedem Fall**.

### c) Was gilt für Aktivitäten im öffentlichen Raum?

Im öffentlichen Raum (drinnen und draussen) gilt eine **Maskenpflicht für Personen ab 12 Jahren**.

- **Draussen:** Maskenpflicht in belebten Bereichen von urbanen Zentren und Dorfkernen. In weiteren Bereichen des öffentlichen Raums, gilt die Maskenpflicht dann, wenn es zu einer Konzentration von Personen kommt, bei welcher der Abstand nicht eingehalten werden kann.
- **Drinnen:** Als öffentliche Innenräume gelten solche, die in öffentlich zugänglichen Einrichtungen für das Publikum offen sind. Darunter fallen auch Jugendräume, Kirchen und weitere religiösen Einrichtungen, also auch Pfarreizentren und die darin befindlichen Räume.

### d) Essen und Übernachtung

Kann der Abstand nicht eingehalten werden, gilt grundsätzlich eine Maskenpflicht ab 12 Jahren. Ausnahmen sind unter anderem möglich beim Essen (sitzend) und im Schlafräum. Es ist auf einen möglichst grossen Abstand zwischen den Betten zu achten. Essen und Übernachtung soll in konstanten Gruppen erfolgen. Grob wird eine zweite Liegestelle im Zelt und im Haus einberechnet. Abwechslungsweise Kopf an Fuss zu schlafen erhöht die Abstände ebenfalls.

### e) An- und Abreise zum Lagerort

Die Abstandsregeln werden auch rund um die eigentliche Aktivität eingehalten (z.B. bei der An- und Abreise, Übergabe der Kinder durch die Eltern, Begrüssung und Verabschiedung).

Bei einer Benutzung des öffentlichen Verkehrs werden die entsprechenden Regelungen (Maskenpflicht ab 12 Jahren) eingehalten, in den Verkehrsmitteln als auch in deren Wartebereichen. Dabei wird auf das korrekte Tragen mit bedecktem Mund, Nase und Kinn geachtet. Auf Verpflegung im ÖV soll wenn möglich verzichtet werden.

Bei Gruppentransporten in Fahrzeugen gilt ebenfalls eine Maskenpflicht ab 12 Jahren.

### 3 Einhaltung der Hygieneregeln

---

Es werden Regeln zur Hygiene und Reinigung aufgestellt und an alle Beteiligten kommuniziert.

#### a) Gründlich Hände waschen

Die Hände werden vor und nach jeder Aktivität sowie vor und nach dem Essen gewaschen. Es besteht die Möglichkeit, jederzeit die Hände zu waschen. Die Leitungspersonen sind für Wasser (z.B. Wasserkanister) und ökologisch abbaubare Flüssigseife besorgt. Desinfektionsmittel ist für Kinder eher nicht geeignet. Für Leitungspersonen und Erwachsene wird Desinfektionsmittel bereitgestellt.

#### b) Hygienematerial

Neben Wasser und Seife sind Desinfektionsmittel, Gesichtsmasken und Handschuhe in der Apotheke vorrätig. Diese werden beispielsweise bei der Isolation einer Person mit Symptomen verwendet. Nach Möglichkeit und Verfügbarkeit sind auch Selbsttests in der Lagerapotheke sinnvoll.

#### c) Toiletten

Bei der Nutzung der Toiletten besteht die Möglichkeit, nach dem Toilettengang die Hände mit Seife zu waschen – draussen als auch drinnen.

#### d) Reinigung

Toiletten, Nasszellen, Küche und Kontaktflächen (z.B. Tische, Ablageflächen, Türgriffe, Wasserhahn, Lichtschalter) werden entsprechend der Nutzung regelmässig und gründlich gereinigt. Räume werden regelmässig gelüftet (mindestens viermal pro Tag für 10 Minuten).

#### e) Entsorgung

Zur Entsorgung von Gesichtsmasken und Handtücher stehen Abfalleimer oder -säcke zur Verfügung.

#### f) Verpflegung und Küche

In der Küche ist besonders auf Hygiene zu achten. Die Küche ist kein öffentlicher Raum und sie wird nur für das Kochen oder Abwaschen genutzt. Es ist darauf zu achten, dass weder Essen vom selben Teller noch (gebrauchtes) Besteck oder Gläser geteilt werden. Aus diesem Grund wird, wenn möglich, bei der Essensausgabe auf Selbstbedienung verzichtet. Beim Einkaufen sind die Hygienemassnahmen einzuhalten und auf die Abstandsregeln zu achten. Die Mitglieder des Küchenteams halten während der Tätigkeiten in der Küche die Abstandsregeln ein. Ist dies nicht möglich, tragen sie Schutzmasken.

#### g) Gesang

Vom Verbot ausgenommen ist das Singen von Kindern und Jugendlichen bis 20 Jahre (Jahrgang 2001 oder jünger) **sowie von Personen ab 20 Jahren (Jahrgang 2000 oder älter) mit max. 15 Personen.**

#### h) Vorgaben der Unterkunft einhalten

Gruppenhäuser haben meist eigene Schutzkonzepte. Diese werden vor Lagerbeginn ebenfalls konsultiert und deren Vorgaben eingehalten. Die Vermietenden können dazu Auskunft geben.

### 4 Maximale Anzahl Personen

---

#### a) Lager mit Teilnehmenden bis 20 Jahren (Jahrgang 2001 und jünger)

##### I) Anzahl Teilnehmende (Jahrgang 2001 und jünger)

Für Teilnehmende bis 20 Jahre gilt keine Personenbeschränkung, auch nicht für sportliche Aktivitäten.

##### II) Anzahl Leitungspersonen (altersunabhängig)

Es dürfen so viele Leitungspersonen (auch mit Jahrgang 2000 und älter) an Lagern teilnehmen, wie für die Betreuung und Begleitung der Kinder und Jugendlichen notwendig sind. Personen ohne Funktion dürfen nicht teilnehmen.

#### **b) Lager mit Teilnehmenden ab 20 Jahren (Jahrgang 2000 und älter)**

**Maximal 15 Personen (inkl. Lagerleitung) mit Jahrgang 2000 oder älter dürfen an Lagern teilnehmen.**

### c) Maximale Gesamtgruppengrösse

Die Anzahl Teilnehmende und Leitungspersonen hängt von den Möglichkeiten ab, welche die Infrastruktur zulässt **sowie vom Alter der Teilnehmenden**. Die Abstandsregel muss eingehalten werden können. Einschränkend können die Vorgaben der Unterkunft und zusätzliche Vorgaben der Kantone sein.

### d) Gruppengrösse für sportliche Aktivitäten

#### I) Sportliche Aktivitäten in gemischten Gruppen

Beteiligen sich jüngere als auch ältere Personen an der sportlichen Aktivität (= Sporttreibende), so gilt die Regelung für Personen ab 20 Jahren. Die Gruppe darf somit maximal 15 Personen umfassen, Kontaktsportarten **in Innenräumen** sind verboten, **draussen nicht empfohlen**.

#### II) Sportliche Aktivität von unter 20-Jährigen, begleitet von älteren Personen

Sofern sich nur Personen bis 20 Jahren an der sportlichen Aktivität beteiligen, so ist die Gruppengrösse nicht beschränkt. Der Einsatz von Leitungspersonen erfolgt verhältnismässig – also so viele, wie für die Betreuung und Begleitung der Teilnehmenden notwendig sind.

## 5 Beständige Gruppen und Präsenzlisten

---

### a) Beständige Gruppen

Ein Lager besteht grundsätzlich aus einer gleichbleibenden Gruppe. Untergruppen erleichtern bei einer Corona-Infektion die Nachverfolgung von Ansteckungen und verringern die Anzahl der möglichen Quarantänefälle. Es wird empfohlen, sinnvolle Teilgruppen zu definieren, welche während der gesamten Lagerdauer Aktivitäten und Mahlzeiten gemeinsam durchführen und den Schlafsaal gemeinsam belegen.

### b) Präsenzlisten

Weil der notwendige Abstand zwischen Teilnehmenden nicht ständig eingehalten werden kann, gilt es, Kontaktangaben zu erfassen zwecks Identifizierung und Benachrichtigung.

Auf Verlangen der kantonalen Gesundheitsbehörde muss diese Liste vorgewiesen werden können. Diese muss während 14 Tagen aufbewahrt werden.

### c) Besuche im Lager

Es finden keine Besuchstage statt und weitere externe Besuche werden möglichst minimiert. Ein Besuch einer Begleitperson wie der\*dem Lagercoach oder der\*dem Präses ist unter der Einhaltung der Hygienemassnahmen und Abstandsregeln möglich. Es ist eine Präsenzliste von allen anwesenden Personen (auch allfällige Besuche) zu führen.

## 6 Bezeichnung verantwortliche Person

---

Die Verantwortung für das Schutzkonzept und dessen Umsetzung liegt bei den Organisator\*innen der Jubla-Aktivität. Es wird eine Person bestimmt (z.B. die Lagerleitung), welche die Verantwortung für das Schutzkonzept und dessen Umsetzung übernimmt. Folgende Aufgaben fallen dabei an:

- Thematisierung des Schutzkonzepts und dessen Umsetzung im Leitungsteam
- Allgemeine Information (Eltern/Teilnehmende/Küche) über die Umsetzung des Schutzkonzepts
- Überprüfung der Liste der Teilnehmenden und Leitungspersonen inkl. allfälliger Besuche
- Absprache mit den Vermietenden

Die einzelnen Leitungspersonen sind für die Umsetzung des Schutzkonzepts und Einhaltung der Hygienemassnahmen während des Lagers mitverantwortlich.

- Planung und Durchführung der Aktivitäten unter Einhaltung der Hygienemassnahmen
- Altersgerechte Kommunikation der Schutz- und Hygienemassnahmen an die Teilnehmenden
- Sicherstellung der Händewaschmöglichkeit auch im Freien, Organisation von Wasser und Seife und Kontrolle der Umsetzung vor/nach jeder Aktivität und dem Essen

Als Jubla tragen wir eine gesellschaftliche Verantwortung. Alle Jubla-Mitglieder tragen eine hohe Selbstverantwortung zur Umsetzung des Schutzkonzepts.

## 7 Weitere Massnahmen je nach Kanton oder Unterkunft

Hier können kantonal gültige Massnahmen ergänzt werden. Die Bestimmungen der einzelnen Kantone findet ihr auf dieser [Webseite vom Bund](#). Sowohl die Regeln des Durchführungskantons (Lagerort) als auch des Heimatkantons sollten berücksichtigt werden.

Auch von den Anlagebetreibenden oder Vermietenden können weitere Massnahmen vorgeschrieben werden. Diese gilt es ebenfalls einzuhalten.

### Bund lockert Massnahmen gegen das Coronavirus

14.04.2021

**Ab 19. April gilt neu:**

**Wieder geöffnet:**



Restaurants und Bars draussen



Freizeit- und Kulturbetriebe (auch drinnen)



Sportanlagen (auch drinnen)

**Veranstaltungen wieder möglich**



Generell maximal 15 Personen



Mit Publikum drinnen: Maximal 50 Personen resp. 1/3 der Kapazität



Mit Publikum draussen: Maximal 100 Personen resp. 1/3 der Kapazität

**Präsenzunterricht an Hochschulen wieder möglich**

Maximal 50 Personen. Gilt für Hochschulen und Erwachsenenbildung.

**Wettkämpfe im Amateursport mit maximal 15 Personen**

Gilt nur für Sportarten ohne Körperkontakt.

**Weiterhin gilt:**



Private Treffen drinnen mit maximal 10 Personen



Homeoffice-Pflicht



Regeln für Sport und Kultur (mit Ausnahmen für unter 20-Jährige)



Geschlossen: Restaurants und Bars (drinnen), Discos, Tanzlokale, Wellness-/Freizeitbäder (drinnen)



Ausgedehnte Maskenpflicht



Empfehlung: Lassen Sie sich testen!

**Basismassnahmen bleiben wichtig!**







Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra  
Swiss Confederation

Bundesrat  
Consell federal  
Consiglio federale  
Cussegl federal  
Federal Council